

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Bahia Clearingstelle Bremen gGmbH,

Stresemannstraße 52

28207 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach 78b SGB VIII und § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Trägerverbund - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Clearingstelle BAHIA, Stresemannstraße 52, 28207 Bremen** für männliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung nach § 42 SGB VIII sowie im Anschluss an die Inobhutnahme auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen von Maßnahmen nach § 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Die Aufnahmen in die Einrichtung erfolgen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und münden unmittelbar in ein sog. Clearingsverfahren. Ziel des Clearings ist die Klärung der Situation des jeweiligen minderjährigen Flüchtlings und seiner persönlichen

Perspektiven. Ferner soll das Clearing Aufschluss über dessen physische und psychische Verfassung sowie die weiteren Hilfe- und Erziehungsbedarfe abklären.

2.5. Die Clearingphase ist in der Regel auf 3 Monate begrenzt und endet, wenn die notwendigen Fragestellungen über die Anschlusshilfen für eine vom Case-Management des bremischen Jugendhilfeträgers zu treffende Entscheidung hinreichend geklärt sind (Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII).

2.6 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für Stationäres Clearing / Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an 7 Wochentagen (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.7 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 14 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 85% angesetzt.

2.8 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.9 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 262,47 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 236,76 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 25,71 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender Abwesenheit des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter frezuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

4.3 Ferner erstellt der Einrichtungsträger einen Bericht entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII. Diese Berichte werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März eines Jahres vorgelegt und gehen gezielt auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.09.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 5 Monaten (also 31.01.2025) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 92 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 78 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete entfallende Erlösanteil bei von 85% abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen.

6.3 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

6.4 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

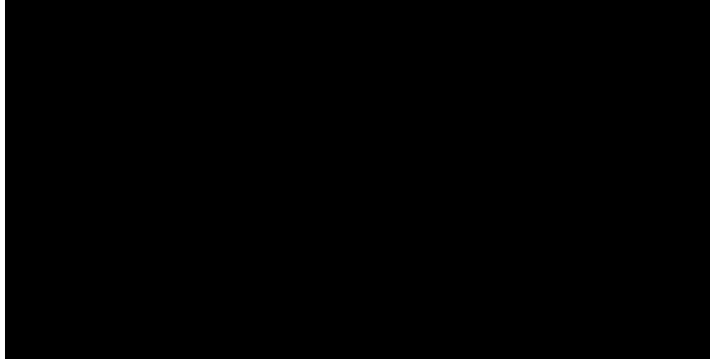
7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

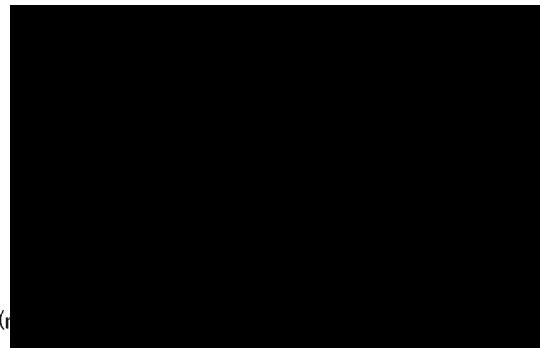
7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2024

**Die Senatorin für Arbeit ,Soziales,
Jugend und Integration**



Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibungen

Anlage 2: Kalkulationsschema

Anlage 1)

Leistungsangebotstyp	Stationäres Clearing für männliche unbegleitete minderjährige Geflüchtete Bahia Clearingstelle Bremen, Stresemannstraße 52, 28207 Bremen
1. Art des Angebots	Es handelt sich um eine stationäre Maßnahme mit 14 Plätzen im Rahmen der Inobhutnahme für neu zugewanderte unbegleitete minderjährige männliche Flüchtlinge. Das Jugendamt nimmt sie in Obhut und vermittelt sie zur Durchführung eines Clearingverfahrens in die Clearingstelle. Das Clearing endet i.d.R. nach drei bis sechs Monaten.
2. Rechtsgrundlage	§ 42 SGB VIII Es handelt sich um ein regelhaftes Clearing für umA mit einer Zugangssteuerung über den öffentlichen Träger.
3. Personenkreis	Männliche Jugendliche mit Fluchterfahrungen im Aufnahmealter zwischen 14 Jahren bis 17 Jahren.
4. Allgemeine Zielsetzung	Das Clearingverfahren hat die Klärung der physischen, psychischen, schulischen und aufenthaltsrechtlichen Situation des minderjährigen Geflüchteten sowie des daraus abzuleitenden Hilfe- und Erziehungsbedarfs zum Ziel. Es beinhaltet die Erarbeitung einer Empfehlung für die Unterbringung in einer situationsangemessenen und dem individuellen Bedarf entsprechenden Jugendhilfeeinrichtung nach §34 SGB VIII bzw. in eine Maßnahme der Vollzeitpflege gem. §33 SGB VIII. Hierzu zählen folgende Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Vermittlung sozialer Kompetenzen • Sicherung des Aufenthaltes des Jugendlichen • Klärung, ob aktuell eine therapeutische Hilfestellung erforderlich ist • Klärung des Entwicklungs- und Bildungsstandes und sich daraus ergebenden schulischen Perspektiven • Vermittlung in eine schulische oder vergleichbare Maßnahme • Einleitung notwendiger medizinischer Versorgung • Zeitnaher Beginn von Sprachkursen in Deutsch • Begleitung bei der Überleitung in Folgemaßnahmen
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutz-gesetzes
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Wohnen in 8 Einzel- und 3 Doppelzimmer Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung.
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Pausenbrot, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche. Die Mahlzeiten werden in der Mensa in der 1. Etage eingenommen.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche: <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Einzel- und Gruppenarbeit,

	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierung des Alltags• Vermittlung erster Sprachkenntnisse in Deutsch• Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich <p>Unter Berücksichtigung und Einordnung individueller Problemlagen Hilfen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beziehungsgestaltung/ Förderung verlässlicher Bindungsstrukturen• Sicherstellung der Einleitung notwendiger medizinischer Versorgung,• Vermittlung sozialer Kompetenzen• Vermittlung von Alltagswissen• Gezielte Entwicklungsbegleitung• Individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten• Begleitung und Aufarbeitung von Krisen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Psychologie• Begleitung und Anleitung zur altersadäquaten Einhalten von Terminen und Verpflichtungen• Altersadäquate Freizeitangebote insbesondere an Wochenenden/Feiertage und in den Ferien,• Vorbereitung auf die weitere Unterbringung in einer Pflegefamilie, einer geeigneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform, <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p> <p>Aufgaben Fachbereich Aufenthalt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufarbeitung der persönlichen Fluchtgründe und –erlebnisse• Klärung des ausländer- und asylrechtlichen Status des jungen Menschen und Beratung und Unterstützung zur entsprechenden Antragsstellung eines Asylantrages bei Vorliegen der Voraussetzungen soweit noch kein Amtsvormund bestellt ist,• Mitwirkung bei einer etwaigen Familienzusammenführung in Deutschland oder einem Drittland <p>Aufgaben Fachbereich Psychologie:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anamnese und Stabilisierung• Entlastungsgespräche, Einzelgespräche zur Stabilisierung• Einleitung und Sicherstellung von Therapie – und ggf. Förderangeboten (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Psychotherapie etc.) auf der Grundlage des SGB V (gesetzliche Krankenversicherung),• Beratung der pädagogischen Fachkräfte bei psychischen Krisen von den jungen Menschen• kollegiale Beratung <p>Aufgaben Fachbereich Bildung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhebung und Klärung des Bildungsstandes und den sich daraus ergebende schulische Perspektive• Einführung in die deutsche Sprache• Vermittlung in eine schulische oder vergleichbare Maßnahme• Aufklärung über das deutsche Schulsystem• Begleitung bei der Einschulung
--	--

6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Sozialpädagog:in oder eine Sozialarbeiter:in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog:innen bzw. Erzieher:innen oder vgl. Qualifikation.</p> <p>Eine Nachtwache wird eingesetzt. Als Nachtwache sind Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen beschäftigt. Eine fachlich qualifizierte pädagogische Hintergrundbereitschaft ist vorhanden.</p> <p>Personalanhaltswerte: Betreuung: 1 zu 1,9</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal (Fachbereiche Aufenthaltsrecht, Psychologie und Bildung): Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Küche/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung</p> <p>Aufgrund fehlender Deutschkenntnisse der jungen Menschen ist im Clearing der Einsatz von Dolmetschern oder Sprachmittlern notwendig.</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um- die-Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen u. Ausstattung	Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen werden vorgehalten.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert</p> <p>Aufgrund der hohen Fluktuation der jungen Menschen zählen eine regelmäßige Teamberatung durch die pädagogische Leitung, Team- und Fallsupervision sowie Fort- und Weiterbildungen für das pädagogische Fachpersonal zu den Qualitätsmerkmalen.</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, für Leistungen über Dolmetscher bzw. Sprachmittler, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundekinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII,

	<ul style="list-style-type: none">• für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,• Bekleidungspauschale,• für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,• mehrtägige Klassenfahrten,• Ersteinkleidung soweit erforderlich.
--	--

Stand: 13.06.2024